

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**EAVG Enzersdorfer
Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.**

Deponie Enzersdorf an der Fischa

**TEILGUTACHTEN 5
FORSTÖKOLOGIE UND JAGDÖKOLOGIE**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Hans GRUNDNER

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-559
Bearbeitungszeitraum: von 16.6. 2016 bis 4.8.2016 2016

1. Einleitung

1.1 Zweck des Vorhabens

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie für Reststoffe und Baurestmassen in der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa mit einem Gesamtverfüllvolumen von 2,560.000 m³ vor (davon 875.000 m³ Reststoffe und 1,685.000 m³ Baurestmassen). Das im Zuge der Herstellung der Baurestmassen- und Reststoffdeponie anfallende Bodenaushubmaterial soll im Nahbereich abgelagert werden. Diese Bodenaushubdeponie umfasst ein Volumen von rd. 1,115.000 m³.

Weiters umfasst das Projekt eine Anlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von Abfällen.

PLANUNGSZEITRAUM

Der Zeitrahmen für die nunmehr verkleinerte Reststoffdeponie und die Baurestmassendeponie beträgt bei der angesuchten maximalen Jahresanlieferungsmenge an Abfällen von unverändert 200.000 t rund 20 Jahre. Die tatsächliche jährliche Anliefermenge hängt sehr stark von den wirtschaftlichen Gegebenheiten ab und ist nur schwer abschätzbar. Der Zeitrahmen für die Einbringung von Bodenaushubmaterial in die Bodenaushubdeponie richtet sich nach dem Fortschritt der Reststoffdeponie. Es wird daher um einen Einbringungszeitraum von 20 Jahren für die Reststoff-, Baurestmassendeponie und die Bodenaushubdeponie, der dem maximalen Einbringungszeitraum für Deponien gemäß AWG entspricht, angesucht.

FLÄCHENWIDMUNG

Der derzeitige Flächenwidmungsplan weist für das Projektareal folgende Widmungen aus:

- Areal der geplanten Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf)

- Areal der geplanten Bodenaushubdeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf),
- Manipulationsbereich/Stabilisierungsanlage: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Einfahrtsbereich Land- und Forstwirtschaft (Glf).

FLÄCHENAUSMASS DEPONIEBEREICH

Der gesamte Deponiebereich im Sinne des § 3 Z 11 DVO 2008 inkl. Fläche der Stabilisierungsanlage, welche nicht Bestandteil des eigentlichen Deponiebereichs ist, umfasst eine Fläche von 269.485 m² und teilt sich auf Deponiekörper, Infrastruktureinrichtungen usw. wie folgt auf:

Bodenaushubdeponie	99.820 m ²
Baurestmassen-/Reststoffdeponie	130.810 m ²
Manipulationsbereich	17.060 m ²
Biotop	1.000 m ²
Böschungen, Geländeanpassungen	11.600 m ²
<u>Rand- und Zwischenflächen:</u>	<u>9.195 m²</u>
Gesamtfläche:	269.485 m ²

Die Beckenanlagen (Sickerwasserbecken, Retentions-/Versickerungsbecken, Löschwasserbecken, Versickerungsbecken des Manipulationsbereichs) umfassen eine Fläche von 4.665 m².

Die Geländeanpassungen im Bereich des Sickerwasserbeckens und des Manipulationsbereichs haben ein Flächenausmaß von rund 11.600 m², darin enthalten sind die Flächen der Beckenanlagen.

Die Rand- und Zwischenflächen (Deponierand bis Grund- bzw Projektgrenze, Fläche zwischen Bodenaushubdeponie und Baurestmassen-/Reststoffdeponie) haben ein Ausmaß von in Summe 9.195 m².

Die Gebäude auf dem Manipulationsbereich nehmen eine Fläche von 3.745 m² ein.

Auf dem Manipulationsbereich werden Zwischenlagerflächen für Mulden, Container und dergleichen im Ausmaß von ca. 1.380 m² vorgesehen.

Bei der Stabilisierungsanlage samt Lagerhalle im Ausmaß von rund 3.110 m² handelt es sich um eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereiches im Sinne des § 34 DVO 2008.

Die Fläche der Baurestmassen- und Reststoffdeponie im Ausmaß von 130.810 m² beinhaltet den umlaufenden Versickerungsgraben.

GEGÜBERSTELLUNG PROJEKTSÄNDERUNG/URSPRÜNGLICHER ANTRAG

	geänderter Genehmigungsantrag	Ursprünglicher Genehmigungsantrag
Deponiekubatur Reststoffe	875.000 m ³	5.465.000 m ³
Deponiekubatur Baurestmassen	1.685.000 m ³	335.000 m ³
Summe RST und BRM	2.560.000 m ³	5.800.000 m ³
Deponiekubatur Bodenaushub	1.115.000 m ³	2.080.000 m ³
Fläche RST- und BRM-Deponie	130.810 m ²	246.800 m ²
Fläche Bodenaushubdeponie	99.820 m ²	199.000 m ²
Summe Deponiefläche (ohne Infrastruktur, etc.)	230.630 m ²	445.800 m ²
dauernde Rodungen	15.595 m ²	68.520 m ²
befristete Rodungen	2.420 m ²	49.030 m ²
Summe Rodungsflächen	18.015 m ²	117.550 m ²

1.2 Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht

kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den

Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

UVE:

Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

UVE Fachgutachten:

Forstwirtschaft, Wildökologie und Jagdwirtschaft (III E)

Naturschutz (III D)

UVP – Gutachten:

- Teilgutachten 5 Lärmschutz
- Teilgutachten 9 Luftreinhaltetechnik
- Teilgutachten 8 Naturschutz

Sonstige verwendete Literatur:

Egger G., et al., 2012 im Centrope	„Aktionsplan zum Schutz des Alpen-Karpaten-Korridors“ Rahmen des grenzüberschreitenden Projekts AKK
Köppel, J et al., 1998	Praxis der Eingriffsregelung, Ulmer Verlag, Stuttgart
Larcher, W., 1994	Ökophysiologie der Pflanzen, Ulmer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1984	Waldbau, Fischer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1974	Wälder des Ostalpenraumes, Fischer Verlag, Stuttgart
Glitzner et al. (1999)	Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt, Endbericht, Studie im Auftrag der Stadt Wien.
Gossow H; 1976	Wildökologie, BLV, München
Holzgang O. et al.(2000)	Wildtiere und Verkehr – eine kommentierte Bibliographie. Schweizer Vogelwarte, Sempach
Kempf N., Hüppop O., 1996	Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere, Journal für Ornithologie 137
Nüßlein F; 1990	Jagdkunde, BLV, München
Oggier, P., Righetti, A., Bonnard, L., (2001)	Zerschneidung von Lebensräumen durch Verkehrsinfrastrukturen COST 341, Schriftenreihe Umwelt Nr. 332, BUWAL, Bern
Reck H, et al ; 2001	Lärm und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, Bonn – Bad Godesberg

Rechtsnormen und Pläne:

- Forstgesetz 1975 in der gültigen Fassung
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen zum FG 1975
- Waldentwicklungsplan (WEP) - Teilplan über den Bereich des politischen Bezirkes
Bruck an der Leitha (Zl. LE.3.1.10/0002-IV/4a/2007)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(BMLFUW – Lebensministerium) Sektion IV (Forstwesen) Marxergasse 2, A-1080
Wien „Rodungserlass des BMLFUW vom 17. Juli 2002, Zahl 13.205/02-I3/02, in der

Fassung vom 28. August 2003, Zl. 13.205-I/3/2003 und 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008“,

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW – Lebensministerium) Sektion IV (Forstwesen) Marxergasse 2, A-1080 Wien „Waldentwicklungsplan, Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung, Fassung 2012“
- I-map und FORST-GIS, interne GIS Applikationen der Landesverwaltung Niederösterreichs

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten, Nullvariante

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 36:

Gutachter: F/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wird die Forstökologie durch Luftschadstoffe durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Forstökologie im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Teilgutachten (Band 9, Luftreinhaltetechnik) hat für die Beurteilung allfälliger Auswirkungen auf Waldkulturen nachstehende Normen angewandt:

- Emissionsgrenzwerte der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl.: 1984/199, 24.04.1984)

- Ökosystem Verordnung (Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl.Nr. 298/2001)

Aus dem Befund des o.a. Teilgutachtens 9 für den Ist-Zustand Luft ergeben sich folgende Schlüsse:

Aus den Messdaten der Luftgütemessstellen im Untersuchungsraum kann auf die Einhaltung der Grenzwerte für NO₂ als TMW und für NO_x als JMW sowie der Grenzwertregelungen für SO₂ (JMW, Wintermittelwert, TMW, Perzentilregelungen für den HMW) geschlossen werden. Die Deposition von Blei, Cadmium, Kupfer und Zink liegt in der Region weit unter den entsprechenden Grenzwerten des Forstgesetzes.

Gutachten:

Vor Allem während der Errichtungsphasen werden forstliche Nutzflächen im Nahbereich der Anlage durch Staubniederschlag beeinflusst. Die Immissionsprognosen zeigen aber auch für im Nahbereich der Anlage gelegene Waldflächen Zusatzbelastungen in irrelevantem Ausmaß (8 mg/m²d bzw. 4 % des IG-L-Grenzwertes). Daraus können auch irrelevante Zusatzbelastungen hinsichtlich der Depositionsgrenzwerte für CaO und MgO der 2. DVO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen abgeleitet werden. Grenzwert- bzw. Richtwertüberschreitungen bezüglich Ökosystemschutzes sind daher nicht abzuleiten. Da sämtliche Grenzwerte für den Ökosystemschutz forstwirtschaftlich genutzter Flächen hinsichtlich NO_x eingehalten werden und da maximal irrelevante Zusatzbelastungen bei emissionswirksamen Schadstoffen zu erwarten sind, sind aus forstfachlicher Sicht bleibende Schädigungen der Forstwirtschaft auszuschließen. Die im Projekt enthaltenen Vorkehrungen zur Eindämmung der Staubeentwicklung in der Bauphase erscheinen aus fachlicher Sicht als ausreichend.

Fragen 1-6:

1.Wird die Waldökologie durch Luftschadstoffe durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens beeinflusst?

2.Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Waldflächen im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens werden in erster Linie durch atmosphärische Stickstoffoxide sowie durch Eintrag von Staub und Staubinhalstoffen sowie von Stickstoffverbindungen beeinflusst. Die Immissionsprognosen zeigen nur für das Szenario 1 Konzentrationswerte und Depositionswerte für Stickstoffoxide in relevantem Ausmaß, die aus forstfachlicher Sicht aber keine dauerhaften Auswirkungen auf die Wälder vor Ort haben werden. Die Immissionsrasterkarten in Abbildung 44 bis 52 des Fachbeitrages zeigen, dass diese Auswirkungen auf eine Entfernung von etwa 100 m - 200 m vom Deponiebereich begrenzt sind.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Überschreitungen von Grenz- und Richtwerten zum Ökosystemschutz sind nicht abzuleiten.

4. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Waldökologie im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen?

Zusatzbelastungen von waldökologischer Relevanz erreichen nur in den direkt umgebenden Waldflächen ein relevantes Niveau darüber hinaus (100 m -200 m) ist die Einhaltung der Grenzwerte für den Ökosystemschutz gewährleistet. Bleibende Schädigungen der Waldgebiete sind nicht zu erwarten.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

Keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 37:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Verlust von Forstflächen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Forstflächen direkt betroffen?
2. Wie werden Flächenverluste durch Rodung im Hinblick auf die Funktionen des Waldes (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion,...), der Forstflächenausstattung, Forstflächenverteilung und Forstflächendynamik beurteilt?
3. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet, insbesondere im Hinblick auf das Interesse der Walderhaltung?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorgeschlagen?

Befund:

Wald im Planungsraum

Die Wälder im Planungsraum stocken zum überwiegenden Teil auf tiefgründigen Böden des Arbesthaler Hügellands. Auf grundwasserunbeeinflussten Standorten prägen pannonische Eichen- Hainbuchenwälder die potentiellen natürlichen Waldgesellschaften. Als Beispiel sei der Waldkomplex in der umfriedeten Eigenjagd Batthyany (Jagdgatter „Mitterwald“) im Norden des Projektgebietes angeführt.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellte mit Bescheid vom Dezember 2010 fest, dass folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen Wald im Sinne des Forstgesetzes in folgendem Ausmaß sind (Tabelle 1):

Grundstück Nr.:	Ausmaß	Katastralgemeinde	Fläche in m ²
883	gesamt	Enzersdorf an der Fischa	5.004
903	Teilfläche	Enzersdorf an der Fischa	1.137
881/15	Teilfläche	Enzersdorf an der Fischa	12.051
882/6	Teilfläche	Enzersdorf an der Fischa	5.320
882/12	Teilfläche	Enzersdorf an der Fischa	19.037
882/13	Teilfläche	Enzersdorf an der Fischa	5.852
900	Teilfläche	Enzersdorf an der Fischa	5.987
906	Teilfläche	Enzersdorf an der Fischa	8.917

Tabelle 1: Waldfeststellung 2010, BH Wien Umgebung

Bei einem Ortsaugenschein am 25.11.2011 konnte die Einschätzung der Behörde bestätigt werden. Auf dem Areal einer ehemaligen Materialentnahme (Schottergrube) hatten sich im Zuge der Sukzession typische Pioniergehölze angesiedelt bzw. bestehende Hochwaldbestände naturverjüngt. In der Natur sind in den Randbereichen der ehemaligen Schotterentnahme auch ältere Laub-Nadelmischbestände vorhanden, welche teilweise sehr stark durchforstet bzw. aufgelichtet wurden, sodass sich derzeit ein lückiger Waldbestand zeigt.

Bei der Naturverjüngung handelt es sich hauptsächlich um Schwarzpappel, Silberpappel, Weidenarten und Birke. Beigemischt sind Schwarzkiefer, Eschenahorn, Esche, Wildkirsche, Feldahorn, Zitterpappel, Robinie, Götterbaum, Eiche, Spitzahorn und diverse Sträucher. Bei den Waldflächen handelt sich zum größten Teil um ehemalige Abbauflächen der Materialentnahme auf denen sich im Laufe der Jahre Naturverjüngung der o.a. Baumarten entwickelt hat. (siehe Foto 1).



Foto 1: typische Ruderalflur mit Pionierbaumartenverjüngung

In den Fachbeiträgen Forstwirtschaft und Jagdwirtschaft (Einlage III E) der UVE und den nachgereichten Austauschunterlagen wird der Planungsbereich, die beabsichtigten Eingriffe und die Ersatzmaßnahmen umfassend beschrieben.

Geologie:

Laut der digitalen geologischen Karte Österreich (1:50.000) finden im sich im Bereich der ehemaligen Schottergrube Schotter, Kiese und Sande der Rosenfeld-Terrasse (Terrassensockel 105 über Niveau Donau aus der Zeitspanne des Ältestpleistozän bis zum Oberpliozän) als Quartäre Sedimente vor. Das Material tritt grobkörnig und sandig auf. Überlagert bzw. umfasst sind diese Schotter und Sande von typischen Löss und Lösslehm aus dem Quartär etwa aus der Zeit der Würm-Kaltzeit (110.000 Jahre bis ca. 10.000 Jahre v. C.). Löss entstand in den verschiedenen Erdkaltzeiten, in denen sich die Gletscher ausbreiteten. Der feinkörnige abgetragene Sand wurde unter Windeinfluss umgeschichtet, und abgelagert. Aufgrund der feinen Körnung sind Lössböden hoch erosionsanfällig. Im Bereich der landwirtschaftlichen Grundstücke 881/16 und 881/17 treten Kalk- Sedimente aus dem Tertiär auf.

Die folgende Abbildung zeigt die geologischen Formationen vor Ort.



Abb. 1: Geologie; Quelle: Geologische Karte Österreich 1:50.00

Boden:

Laut der digitalen Bodenkarte Österreichs kommen im Projektgebiet vor Allem Tschernoseme und Lockersedimentbraunerden vor. Vor allem die tiefgründigen, tiefkrumigen Tschernoseme auf Löss gelten als die fruchtbarsten Ackerböden des Wiener Beckens.

Gleichzeitig weisen diese Böden eine hohe Anfälligkeit gegenüber Winderosion auf. Der Oberboden bzw. die Humusschicht zeigt sich als „puffig“ (WEP), hierunter versteht man eine aschig-staubige Konsistenz des aufgetrockneten Bodens mit geringem Gewicht und einem erheblichen Benetzungswiderstand.

Ein weiteres Indiz für die Gefahr der Bodenerosion durch Windabtrag stellt die hohe Anzahl an Windschutzanlagen in der nächsten Umgebung dar.

Waldentwicklungsplan (WEP):

Der Waldentwicklungsplan für den Bezirk Wien-Umgebung (Zl. LE.3.1.10/0002-IV/4a/2007) beschreibt die Waldflächen und deren Funktionen im Projektgebiet.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Waldentwicklungsplan für den Bez. Bruck an der Leitha, 2007; 1:10000.

Die Waldflächen im Projektgebiet werden in der Funktionsfläche (6) zusammengefasst. Wenn auch nicht alle, tatsächlich betroffenen Waldflächen aufgrund ihrer späten „amtlichen Waldwerdung“ im derzeitigen WEP ausgewiesen werden, sind sie dennoch Teil der Funktionsfläche 6 und gelten deren Wertungen grundsätzlich für alle Waldflächen in der Funktionsfläche. Die Funktionsfläche Nr. 6 ist eine weit reichende Funktionsfläche im landwirtschaftlich dominierten Bereich des östlichen Wiener Beckens. Die Funktionsfläche hat ein Gesamtflächenausmaß von 28.722,5 ha, die Gesamtwaldfläche beträgt davon 2.029,9 ha oder 7,1 %. Hinsichtlich der Funktionen des Waldes wurde die Kennzahl 331 festgelegt. Dies bedeutet, dass die Schutzfunktion (Leitfunktion) und die Wohlfahrtsfunktion die höchste Wertigkeit (Wertziffer 3) aufweisen. Der Erholungsfunktion wurde eine niedrige Wertigkeit (Wertziffer 1) zugeordnet. Die Begründung der hohen Wertigkeit der Schutzfunktion liegt im Schutz des Umlandes vor Winderosion. Die hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ist im Klimaausgleich und Ausgleich des Wasserhaushaltes begründet und weist auf die örtliche Waldarmut hin. Die Erholungsfunktion hat eine untergeordnete Bedeutung.

Die Windschutzanlagen der KG Enzersdorf an der Fischa wurden im WEP in der WSA - Einheit 4 zusammengefasst. Insgesamt weist die KG Enzersdorf an der Fischa einen Bestand von rd. 24,1 km Bodenschutzanlagen auf.

Waldausstattung und Waldflächendynamik

Die Waldausstattung lt. Waldentwicklungsplan (WEP) bezeichnet den Waldanteil bezogen auf die Gesamtfläche der jeweiligen Gemeinde. In der Waldflächenbilanz wird die Veränderung der Waldfläche der letzten 10 Jahre dargestellt.

Für die betroffene Gemeinde bzw. Katastralgemeinde werden im aktuellen WEP folgende Angaben gemacht:

Ortsgemeinde	KG	Gesamtfläche (ha)	Waldanteil (ha)	Waldanteil (%)	Waldflächenbilanz (%)
Enzersdorf/Fischa	gesamt	3.139,17	504,14	16,1	+13,97
	Enzersdorf an der Fischa	1.708,07	244,98	14,3	
	Margarethen am Moos	1287,55	115,61	9,0	
	Unterwald	143,55	143,55	100,0	

Tabelle 1: Waldanteil und Waldflächenbilanz im Projektgebiet

Auswirkungen des Projektes

Die wesentlichste Einwirkung der geplanten Deponien auf die Waldfläche ist die Verwendung von Waldboden für die Errichtung der Deponie an sich. Bestehende forstwirtschaftliche Flächen sind direkt durch das Vorhaben betroffen.

Im gesamten Projektbereich kommt es für das Vorhaben in Summe zur **dauernden Rodung** von 1,56 ha Wald und zur befristeten Rodung von 0,242 ha.

Die befristeten Rodungen sind vor allem für Flächen erforderlich, die im Zuge der Errichtung (Bau) benötigt werden. Das exakte Ausmaß der befristeten und dauernden Rodungen ist in der Einlage „Projektänderung 2015 – Forstrechtliches Einreichoperat“ dargestellt. Eine detaillierte Aufstellung der Rodungen ist dem vorliegenden Rodungsverzeichnis zu entnehmen.

Theoretisch mögliche negative Auswirkungen des Flächenverbrauches können beispielsweise durch den Verlust waldökologisch hochwertiger Bestände oder von Beständen mit hoher Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen, durch mögliche Randschäden (mechanische Wurzel- und Stammverletzungen, Sonnenbrand), durch Störung des Mikroklimas, Veränderungen der Bodenhaushaltes und Erhöhung des Windwurftrisikos entstehen.

Ausgleichsmaßnahmen

Das Projekt sieht zum Ausgleich der dauernden Rodungen im Ausmaß von 1,56 ha Ausgleichsmaßnahmen durch Ersatzaufforstungen im Umfang von 4,68 ha vor. Diese Ersatzaufforstungsflächen stehen mit dem Projekt im räumlichen Zusammenhang, d.h. diese